



S 120 BSHG: Sozialhilfe  
f. von vorheriges Beschäftigung in Aufenthalt als Befugnis  
auch in diesem an deren Bundesland  
Gründe

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

C 120

BESCHLUSS

(Berandrichtig)

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [redacted] Berlin,  
H [redacted]straße

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch  
das Bezirksamt Marzahn von Berlin,  
Abt. Sozialwesen - Rechtsstelle -  
Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herrmann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Plessner,  
die Richterinnen Rätke

am 24. November 1995 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,  
dem Antragsteller ab Oktober 1995 für drei Monate, längstens bis zu ei-  
ner bestandskräftigen Ablehnung, Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewäh-  
ren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem 1937 geborenen aus dem Irak stammenden Antragsteller wurde mit Bescheid  
des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. Mai 1993  
bescheinigt, daß hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des  
Ausländergesetzes vorliegen. Am 4. April 1995 erteilte die im Rahmen des Asylver-  
fahrens zuständige Ausländerbehörde des Landratsamtes K (Bayern) eine  
bis 30. April 1997 gültige Aufenthaltsbefugnis und ein Reisedokument nach der  
Genter Konvention. Die erteilte Aufenthaltsbefugnis enthält keine räumliche Be-  
schränkung. Nach eigener Angabe siedelte der Antragsteller am 15. April 1995 von  
K in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hohenschönhausen von  
Berlin über und erhielt von diesem ab 5. Mai 1995 laufende Hilfe zum Lebensunter-  
halt nach dem Bundessozialhilfegesetz, zuletzt bis zum 4. August 1995. Aufgrund  
Umzugs in die [redacted]straße in Berlin erhielt er am 4. Juli 1995 einen  
Überweisungsschein für das Bezirksamt Marzahn von Berlin. Dort beantragte er un-  
ter dem 31. Juli 1995 die Weitergewährung von Sozialhilfe. Dies lehnte der Antrags-  
gegner mit Bescheid vom 14. August 1995 unter Hinweis auf § 120 Abs. 5 BSHG ab,  
weil sich der Antragsteller außerhalb des Landes aufhalte, in dem ihm eine Aufent-  
haltsbefugnis erteilt worden sei. Hiergegen erhob der Antragsteller unter dem 10.  
September 1995 Widerspruch. Aufgrund der Zustimmung des vorliegenden Antrages  
auf vorläufigen Rechtsschutz sah sich der Antragsgegner veranlaßt, einen befristeten  
Bescheid (für August und September 1995) über die Zahlung von Sozialhilfe zu  
erteilen, um die akute Notlage des Antragstellers zu überbrücken, zumal der An-  
tragsgegner der irtümlichen Auffassung war, daß bereits einstweiliger Rechtsschutz  
gewährt worden sei. Unter dem 5. Oktober 1995 erteilte der Antragsgegner dem An-  
tragsteller einen mit dem Bescheid vom 14. August 1995 wortgleichen Ablehnungs-  
bescheid bezüglich der Weiterzahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der am 28. August 1995 beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangene Antrag des  
Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm  
Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren,

hat gemäß § 123 VwGO Erfolg, weil der Antragsteller einen entsprechenden Anord-  
nungsgrund und -anspruch mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderli-

chen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 3 ZPO).

Bei der in diesem Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung kann dahinstehen, ob sich der Anspruch des Antragstellers auf Weitergewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt aus § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG oder aus Art. 23 der Genfer Konvention - GK - (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, zugestimmt und veröffentlicht durch Gesetz vom 1. September 1953 - BGBl. II 559 -) in Verbindung mit §§ 11, 12 BSHG ergibt, denn die Rechtsfolge, nämlich die Verpflichtung zur Weitergewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, ist vorliegendensfalls identisch. Nach verbreiteter Literaturmeinung bezieht sich § 120 BSHG insgesamt nicht auf Ausländer, für die Sonderregelungen (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG) - hier die Genfer Konvention - bestehen (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, 4. Aufl., Anm. 7 f. zu § 120; Knopp/Fichtner, BSHG, 7. Aufl., Anm. 1 zu § 120 auf S. 557 Mitte; wohl auch Schmitt, BSHG-Kommentar, Loseblattausgabe, Ergänzungslieferung November 1993, Anm. 10, 12 zu § 120).

Jedenfalls kann § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf den Antragsteller, der wegen seiner vom Bundesamt festgestellten politischen Gefährdung im Irak (vgl. § 51 Abs. 1 AuslG) kraft Gesetzes (§ 3 AsylVfG) Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist, schon im Hinblick auf Art. 23 und 26 der Genfer Konvention nicht angewendet werden, da anderenfalls Völkervertragsrecht verletzt würde. Nach Art. 23 GK werden die vertragsschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Art. 26 GK gewährt den Flüchtlingen das Recht, ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden. Die durch die Art. 23 und 26 GK einem Flüchtling gewährte Rechtsposition würde bei Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG unzulässig eingeschränkt, da weder allgemeine ausländerrechtliche Bestimmungen dies vorsehen (Antragsteller hat eine im ganzen Bundesgebiet gültige Aufenthaltsbefugnis) noch deutsche Sozialhilfeempfänger einem derart rigiden indirekten Umzugsverbot unterworfen werden. Der gegenteiligen vom OVG Hamburg (in FEVS 45, 209) ohne Auseinandersetzung mit dem oben zitierten Literaturstellen vertretenen Auffassung, § 120 Abs. 5 BSHG genieße gegenüber Art. 23 GK als das spätere Bundesgesetz Vorrang, kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden, da dies zunächst eine da-

hingehende Willensentscheidung des Gesetzgebers voraussetzen würde. Diese liegt nach Einschätzung der Kammer jedoch gerade nicht vor. Vielmehr wird im Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts, im Rahmen dessen auch § 120 Abs. 5 BSHG (seinerzeit Abs. 4) geschaffen wurde, besonders hervorgehoben, daß die ausländergesetzliche Regelung sicherstellen müsse, daß völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können (BT-Drucks. 11/6321 vom 27. Januar 1990, S. 43).

Der fehlende Wille des Gesetzgebers, über § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auch die Genfer Konvention einzuschränken und Flüchtlinge dieser Norm zu unterwerfen, läßt sich daraus schließen, daß § 120 Abs. 5 BSHG (damals Abs. 4) bereits konzipiert war (vgl. BT-Drucks. 11/6321, S. 37), als an § 30 Abs. 5 AuslG a.F. (jetzt § 70 Abs. 1 AsylVfG), der die Aufenthaltsbefugnis für anerkannt politisch Verfolgungsgefährdete im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG regelt, noch gar nicht zu denken war. Denn diese Vorschrift wurde erst später vom Bundesrat initiiert (vgl. BT-Drucks. 11/6541 vom 28. Februar 1990, S. 3). Flüchtlinge im Sinne der GK wurden also von der Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf zu § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG gar nicht in den Blick genommen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG bedarf es nicht der Erstreckung auf Konventionsflüchtlinge. Denn diese Norm dient zum einen der Verhinderung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern mit der Möglichkeit mehrfacher Inanspruchnahme von Sozialhilfe und zum anderen der gleichmäßigen Lastenverteilung bei der Sozialhilfe (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG a.a.O. Anm. 29 zu § 120). Diese Gefahren fallen aber bei Konventionsflüchtlingen angesichts deren geringer Anzahl schon kaum ins Gewicht, sie lassen sich bei sorgfältiger Antragsbearbeitung durch den zuständigen Sozialhilfeträger zudem auf ein zu vernachlässigendes Maß reduzieren. Vorliegendensfalls kommt hinzu, daß eine doppelte Inanspruchnahme von Sozialhilfe wegen Beteiligung (vgl. § 107 BSHG) auch des vorher zuständigen Trägers der Sozialhilfe in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist.

Die ausnahmslose Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG würde hier überdies zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen. Während bei einer durch Verweigerung der Hilfe zum Lebensunterhalt, weil diese in Berlin nicht unabweisbar geboten ist, erzwungenen Rückkehr nach K aufgrund der dortigen Isolation des Antragstellers die Gefahr ernster Erkrankung oder Behinderung besteht (vgl. §§ 37, 39 BSHG; siehe hierzu Atteste des Dr. med. vom 18. November 1993 und des Dipl.-Psych. vom 12. Oktober 1995 auf Bl. 37 f. der Akte), hat der An-

chen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 3 ZPO).

Bei der in diesem Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung kann dahinstehen, ob sich der Anspruch des Antragstellers auf Weitergewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt aus § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG oder aus Art. 23 der Genfer Konvention - GK - (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, zugestimmt und veröffentlicht durch Gesetz vom 1. September 1953 - BGBl. II 559 -) in Verbindung mit §§ 11, 12 BSHG ergibt, denn die Rechtsfolge, nämlich die Verpflichtung zur Weitergewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, ist vorliegendensfalls identisch. Nach verbreiteter Literaturmeinung bezieht sich § 120 BSHG insgesamt nicht auf Ausländer, für die Sonderregelungen (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG) - hier die Genfer Konvention - bestehen (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, 4. Aufl., Anm. 7 f. zu § 120; Knopp/Fichtner, BSHG, 7. Aufl., Anm. 1 zu § 120 auf S. 557 Mitte; wohl auch Schmitt, BSHG-Kommentar, Loseblatts Ausgabe, Ergänzungslieferung November 1993, Anm. 10, 12 zu § 120).

Jedenfalls kann § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf den Antragsteller, der wegen seiner vom Bundesamt festgestellten politischen Gefährdung im Irak (vgl. § 51 Abs. 1 AuslG) kraft Gesetzes (§ 3 AsylVfG) Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist, schon im Hinblick auf Art. 23 und 26 der Genfer Konvention nicht angewendet werden, da anderenfalls Völkervertragsrecht verletzt würde. Nach Art. 23 GK werden die vertragsschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Art. 26 GK gewährt den Flüchtlingen das Recht, ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden. Die durch die Art. 23 und 26 GK einem Flüchtling gewährte Rechtsposition würde bei Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG unzulässig eingeschränkt, da weder allgemeine ausländerrechtliche Bestimmungen dies vorsehen (Antragsteller hat eine im ganzen Bundesgebiet gültige Aufenthaltserlaubnis) noch deutsche Sozialhilfempfänger einem derart rigiden indirekten Umzugsverbot unterworfen werden. Der gegenteiligen vom OVG Hamburg (in FEVS 45, 209) ohne Auseinandersetzung mit dem oben zitierten Literaturstellen vertretenen Auffassung, § 120 Abs. 5 BSHG gemäß Art. 23 GK als das spätere Bundesgesetz Vorrang, kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden, da dies zunächst eine da-

hingehende Willensentscheidung des Gesetzgebers voraussetzen würde. Diese liegt nach Einschätzung der Kammer jedoch gerade nicht vor. Vielmehr wird im Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts, im Rahmen dessen auch § 120 Abs. 5 BSHG (seinerzeit Abs. 4) geschaffen wurde, besonders hervorgehoben, daß die ausländergesetzliche Regelung sicherstellen müsse, daß völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können (BT-Drucks. 11/6321 vom 27. Januar 1990, S. 43).

Der fehlende Wille des Gesetzgebers, über § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auch die Genfer Konvention einzuschränken und Flüchtlinge dieser Norm zu unterwerfen, läßt sich daraus schließen, daß § 120 Abs. 5 BSHG (damals Abs. 4) bereits konzipiert war (vgl. BT-Drucks. 11/6321, S. 37), als an § 30 Abs. 5 AuslG a.F. (jetzt § 70 Abs. 1 AsylVfG), der die Aufenthaltserlaubnis für anerkannt politisch Verfolgungsgeladene im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG regelt, noch gar nicht zu denken war. Denn diese Vorschrift wurde erst später vom Bundesrat initiiert (vgl. BT-Drucks. 11/6541 vom 28. Februar 1990, S. 3). Flüchtlinge im Sinne der GK wurden also von der Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf zu § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG gar nicht in den Blick genommen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG bedarf es nicht der Erstreckung auf Konventionsflüchtlinge. Denn diese Norm dient zum einen der Verhinderung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern mit der Möglichkeit mehrfacher Inanspruchnahme von Sozialhilfe und zum anderen der gleichmäßigen Lastenverteilung bei der Sozialhilfe (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG a. O. Anm. 29 zu § 120). Diese Gefahren fallen aber bei Konventionsflüchtlingen angesichts deren geringer Anzahl schon kaum ins Gewicht, sie lassen sich bei sorgfältiger Antragsbearbeitung durch den zuständigen Sozialhilfefürer zudem auf ein zu vernachlässigendes Maß reduzieren. Vorliegendensfalls kommt hinzu, daß eine doppelte Inanspruchnahme von Sozialhilfe wegen Beteiligung (vgl. § 107 BSHG) auch des vorher zuständigen Trägers der Sozialhilfe in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist.

Die ausnahmslose Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG würde hier überdies zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen. Während bei einer durch Verweigerung der Hilfe zum Lebensunterhalt, weil diese in Berlin nicht unabweisbar geboten ist, erzwungenen Rückkehr nach K auf Grund der dortigen Isolation des Antragstellers die Gefahr ernstlicher Erkrankung oder Behinderung besteht (vgl. §§ 37, 39 BSHG; siehe hierzu Atteste des Dr. med. vom 18. November 1993 und des Dipl.-Psych. vom 12. Oktober 1995 auf Bl. 37 f. der Akte), hat der An-

tragssteller in Berlin Gelegenheit, sich über die Tätigkeit im irakischen Kulturverein seelisch zu stabilisieren und womöglich später aufgrund der hiesigen multikulturellen Medienlandschaft frei von Sozialhilfe aufgrund eigener Erwerbstätigkeit zu leben.

Dem Antrag war daher mit der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren üblichen Befristung stattzugeben. Die erneute, wiederholende Bescheidung des Antragsgegners vom 5. Oktober 1995, die der Antragsteller nicht mit gesondertem Widerspruch angefochten hat, steht der hier ausgesprochenen Verpflichtung nicht entgegen, weil der Antragsgegner dem Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 15. August 1995 durch die Sozialhilfegewährung für August und September gerade nicht abgeholfen hat, sondern sich nur irrtümlich verpflichtet sah, so daß dieser Widerspruch nach wie vor zu bescheiden ist und damit der Wiederholungsverwaltungsakt vom 5. Oktober 1995 bereits bei Erlaß mit dem Widerspruch vom 10. September 1995 des Antragstellers behaftet war. Die Berufung auf eine etwaige Bestandskraft des Bescheides vom 5. Oktober 1995 durch den Antragsgegner würde auch Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB im Öffentlichen Recht) widersprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten nach § 188 VwGO nicht erhoben werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Herrmann

Rätke

Plessner

AUSGEFERTIGT

Sto.

